

# Gehörlosen-Sportjugend **GSJ** Nordrhein-Westfalen

## Jugendordnung

### als Anhang der Satzung des

### Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

#### **1. Name, Zweck und Grundsätze**

- 1.1 Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen ist die Jugendorganisation im Gehörlosen Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GSNRW). Sie wird von den Jugendvertretern der Sportvereine gebildet.
- 1.2 Die Sportjugend will durch die Jugendarbeit der Sportvereine jungen Menschen ermöglichen, in Gemeinschaft Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- 1.3 Die Sportjugend möchte zusammen mit der Jugend der Sportvereine die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Sportvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.
- 1.4 Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.
- 1.5 Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Präambel: Zu Jugendlichen zählen die bis 27 Jahre alten Mitglieder.

#### **2. Organe**

- 2.1 Organe der Sportjugend sind:
  1. die Jugendvollversammlung,
  2. die Versammlung der Jugendwarte,
  3. der Jugendausschuss

# Gehörlosen-Sportjugend **GSJ** Nordrhein-Westfalen

## 3. **Versammlung**

- 3.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.
- 3.2 Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern/innen der angeschlossenen Sportvereine und Mitgliedern des Jugendausschusses.
- 3.3 Die Sportvereine entsenden ihre Delegierten in die Jugendvollversammlung entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder nach der Jahresbestandserhebung des laufenden Jahres:

für 1 bis 20 Jugendliche 1 Stimme = 1 Delegierte/r,  
für 21 bis 40 Jugendliche 2 Stimmen = 2 Delegierte,  
für 41 bis 60 Jugendliche 3 Stimmen = 3 Delegierte,  
und so fort.

Entsendet ein Verein weniger als die zugelassenen Delegierten, dann kann Stimmenbündelung erfolgen.

Zu den jährlich stattfinden (zwischen den Jugendvollversammlung) Versammlungen der Jugendwarte/innen kann jeder seinen Jugendwart/in bzw. dessen Stellvertreter entsenden.

Alle Delegierten sowie die Mitglieder des Jugendausschusses sind stimmberechtigt.

Delegierte dürfen auch älter als 25 Jahre sein.

- 3.4 Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
- a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
  - c) Entgegennahmen der Berichte des Jugendausschusses,
  - d) Entlastung des Jugendausschusses,
  - e) Wahl des Jugendausschusses,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über Anträge

Die Aufgaben der Versammlung der Jugendwarte/innen sind die gleichen, außer den Buchstaben d bis f.

# Gehörlosen-Sportjugend **GSJ** Nordrhein-Westfalen

- 3.5 Die Jugendvollversammlung tritt alle 4 Jahre zusammen, jeweils vor dem Verbandstag des GSNRW. Dazwischen findet jedes Jahr eine Versammlung der Jugendwart/innen statt.

Beide Versammlungen sind beschlussfähig.

Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Feststellung getroffen hat.

- 3.6 Auf Antrag eines Drittels der Jugendvertreter/innen der Sportvereine oder auf Beschluss des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen.
- 3.7 Der Jugendausschuss lädt die Jugendvertreter/innen der Sportvereine zur Jugendvollversammlung und zur Versammlung der Jugendwart/innen durch schriftliche Benachrichtigung mit Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Tagungstermin ein.
- 3.8 Anträge zu den Versammlungen können von den Sportvereinen und vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen dem Jugendausschuss spätestens vier Wochen vor jeweiliger Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Spätestens 14 Tage vor der endgültigen Tagesordnung an die Versammlungsdelegierten zu übermitteln.
- 3.9 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Delegierten bei der Versammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennen.
- 3.10 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- 3.11 Die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 3.12 Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.

## **4. Zusammensetzung und Wahl**

- 4.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Jugendvorsitzende/r
- b) Jugendkassierer/in
- c) 3 Jugendbeisitzer/in

Die Jugendversammlung wählt aus dem Kreis der 4 Jugendausschussmitglieder die/den 2. Vorsitzende/n.

# Gehörlosen-Sportjugend **GSJ** Nordrhein-Westfalen

- 4.2 Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Verbandstag des GSNRW auf die Dauer von 4 Jahren bestätigt. Der/Die Jugendvorsitzende/r gehört dem Vorstand des GSNRW an.
- 4.3 Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- 4.4 Der Jugendausschuss bleibt solange im Amt, bis ein neuer Jugendausschuss ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 4.5 Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 4.6 Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

## **5. Aufgaben**

- 5.1 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - 1. Finanz- und Zuschusswesen, (Jugendkassierer/in)
  - 2. Lehrarbeit, Schulung und Bildung, (Jugendbeisitzer/in)
  - 3. Öffentlichkeitsarbeit, (1. Jugendvorsitzende/r)
  - 4. Jugendreisen und – freizeiten oder Mädchenfragen (Jugendbeisitzer/in)
  - 5. besondere Aufgabenstellung und Schriftführung, (Jugendbeisitzer/in)
- 5.2 Die Aufgaben und Zielvorstellungen dürfen nicht im Gegensatz zu denen des GSNRW stehen.
- 5.3 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben in der Satzung des GSNRW und der Jugendordnung der Sportjugend sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen.
- 5.4 Zur Planung und Durchführung der in Abs. 5.1 genannten Aufgaben kann der Jugendausschuss Fachausschüsse bilden. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Jugendausschusses oder von einem/er vom Jugendausschuss bestimmten Jugendvertreter/in geleitet. Der Jugendausschuss kann dazu auch personelle Vorschläge von den Mitgliedsvereinen einholen. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet mit der Erfüllung des Auftrages oder mit der Wahlperiode des Jugendausschusses.
- 5.5 Der Jugendausschuss kann ferner für zeitlich begrenzte Aufgaben Sonderausschüsse bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.
- 5.7 Beschlüsse der Fachausschüsse und Sonderausschüsse werden analog des Abs. 3.12 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können die Fachausschüsse und Sonderausschüsse nicht beschließen.

# Gehörlosen-Sportjugend **GSJ** Nordrhein-Westfalen

## **6. Protokollierung der Beschlüsse**

- 6.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Referent für die besondere Aufgabenstellung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- 6.2 Auch über die Jugendausschusssitzung sind Protokolle zu führen und gemäß 6.1 zu unterzeichnen. Sie sind jedoch nicht öffentlich.
- 6.3 Protokolle sind in angemessener Zeit anzufertigen, im allgemeinen innerhalb 4 Wochen. Jugendvollversammlungs-Protokolle sind innerhalb 6 Wochen an die Jugendausschussmitglieder sowie innerhalb 8 Wochen an die Vereine zu verteilen.
- 6.4 Einsprüche gegen Protokolle sind innerhalb 4 Wochen nach Absenddatum zu stellen.

Diese Jugendordnung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am 21. November 1981 in Duisburg-Wedau beschlossen.

Die erste Jugendordnungsänderung wurde auf der außerordentlichen Jugendvollversammlung am 06. Oktober 1990 in Siegen beschlossen und am 03. November 1990 durch den Verbandstag des GSNRW in Kamen-Kaiserau genehmigt.

Die zweite Jugendordnungsänderung wurde auf der ordentlichen Jugendvollversammlung am 12. Juni 1994 in Düsseldorf-Oberkassel beschlossen und am 29. Oktober 1994 durch den Verbandstag des GSNRW genehmigt.

Die dritte Jugendordnungsänderung wurde auf der außerordentlichen Jugendvollversammlung am 11. Oktober 1997 in Münster beschlossen und am 08. November 1997 durch den Verbandstag des GSNRW genehmigt.

Die vierte Jugendordnungsänderung wurde auf der ordentlichen Jugendvollversammlung am 01. April 2006 in Essen beschlossen und am 03. November 2006 durch den Verbandstag des GSNRW genehmigt.